Jahren mit Reben bepflanzt, die aber infolge der geringen Rentabilität und der hohen Arbeitskosten ausgerissen worden sind.

In allen 3 Gemeinden handelt es sich um Schlipfe in den steilsten Hängen. Die Abrutschung der Erdmassen ist an vielen Orten bis auf den gewachsenen Felsen erfolgt. Häufig wurden vorhandene alte Trockenmauern fortgerissen.

Der Schaden für die betroffenen Grundbesitzer ist ein ausserordentlich großer. Die gemachten Erhebungen ergeben, daß es sich in den allermeisten Fällen um Grundbesitzer mit ganz geringem steuerbarem Vermögen handelt. In der Gemeinde Berneck trifft es von 70 Geschädigten 56 Grundbesitzer, die höchstens ein Vermögen von Fr.3000.- versteuern. Ebenso sind in den Gemeinden Au und Balgach fast ausschließlich ärmere Grundbesitzer betroffen.

Dem Vernehmen nach verhalten sich verschiedene der geschädigten Bodenbesitzer gegenüber einer projektierten Wieder-Instandstellung ihrer abgeschwemmten Rebenparzellen ablehnend, da die Kosten über ihre Vermögensverhältnisse gehen, während andere sich hiezu voraussichtlich bereit finden werden. Im Interesse einer richtigen und erfolgreichen Lösung der Frage sollte aber die Ausführung eines rationellen, einheitlichen und durchgreifenden Projektes angestrebt werden, dies um so mehr, damit nicht die bis anhin geschlossenen Rebbestände durch unbepflanzt bleibende Grundstücke unterbrochen werden und der Rebbau dadurch weiter gefährdet werde.

Bei den meisten der in Frage kommenden Parzellen kann überdies der Steilheit des Geländes wegen nur die Rekonstruktion des Rebbaues, nicht aber die Anlage anderer Kulturen, in Frage kommen. Was die auszuführenden Arbeiten anbetrifft, kann es sich mit Rücksicht auf die Steilheit der Hänge und ferner auf den Felsuntergrund nur um Erstellung von Betonmauern handeln, die im Felsuntergrund ihre Fundamente erhalten. Nach Erstellung von mehrfachen Fußmauern muß mit Hilfe einfacher Seilbahnen das in die Tiefe geschwemmte Material hinauf transportiert werden, damit alle Parzellen wieder genügend Untergrund erhalten, somit wieder pflanzungsfähig werden und damit für die untenliegenden Besitzer das aufgeführte Material wieder beseitigt wird. Auf diese Art und Weise wird es einzig möglich, den Grundbesitzern wieder zu ihren Parzellen zu